



Brüssel, den 26. Februar 2019
(OR. en)

6600/19

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0131(COD)
2016/0132(COD)
2016/0133(COD)
2016/0222(COD)
2016/0223(COD)
2016/0224(COD)
2016/0225(COD)

ASILE 15
ASIM 24
CSC 70
EURODAC 5
ENFOPOL 89
RELEX 156
CODEC 478

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11318/1/16 REV 1 ASILE 28 CODEC 1078
11316/16 ASILE 26 CODEC 1076 + ADD 1
11317/16 ASILE 27 CODEC 1077 + ADD 1 + ADD 2
8765/1/16 REV 1 ASILE 13 EURODAC 3 ENFOPOL 132 CODEC 630
12112/18 ASILE 59 CSC 253 CODEC 1459
11313/16 ASIM 107 RELEX 650 COMIX 534 CODEC 1073

Betr.: **Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung**

a) Dublin-Verordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (erste Lesung)

b) Richtlinie über die Aufnahmebedingungen: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (erste Lesung)

c) Anerkennungsverordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (erste Lesung)

d) Asylverfahrensverordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (erste Lesung)

e) Eurodac-Verordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Identifizierung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen und zu Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol um Abgleich mit Eurodac-Daten zu Strafverfolgungszwecken (Neufassung) (erste Lesung)

f) EU-Asylagentur-Verordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (erste Lesung)

g) Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (erste Lesung)

= Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Am 4. Mai und am 13. Juli 2016 hat die Kommission sieben Gesetzgebungsvorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) unterbreitet. Das Paket umfasste die Neufassungen der Dublin-Verordnung und der Eurodac-Verordnung, einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der EU, einen Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung, die Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen und einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union.
2. Auf seiner Tagung vom 28./29. Juni 2018 begrüßte der Europäische Rat die unermüdlichen Anstrengungen des bulgarischen Vorsitzes und der vorhergehenden Vorsitze, betonte aber gleichzeitig, dass rasch eine Lösung für das ganze Paket gefunden werden muss, und ersuchte den Rat, die Arbeit fortzusetzen und so bald wie möglich abzuschließen. Der Europäische Rat bewertete auf seiner Tagung vom 18. Oktober 2018 den Stand der Umsetzung seiner Schlussfolgerungen vom Juni und rief dazu auf, im Rahmen seines umfassenden Migrationskonzepts die Arbeit an sämtlichen Elementen fortzusetzen. Am 13./14. Dezember 2018 rief er ferner zu weiteren Bemühungen um den Abschluss der Verhandlungen über die Rückführungsrichtlinie, die Asylagentur und alle Teile des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auf; dabei sind die früheren Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu achten und ist den unterschiedlichen Fortschritten bei jedem dieser Dossiers Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Sachstandsbericht stützt sich auf den vorausgehenden Bericht (siehe Dok. 14597/18), der dem Rat am 6./7. Dezember 2018 vorgelegt worden ist.

II. SACHSTAND DER GEAS-DOSSIERS

A. *DUBLIN-VERORDNUNG*

3. Der Europäische Rat kam im Juni 2018 zu dem Schluss, dass ein Konsens zur Dublin-Verordnung gefunden werden muss, damit sie auf der Grundlage eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Verantwortung und Solidarität reformiert wird, wobei die Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden, zu berücksichtigen sind.
4. Unter dem österreichischen Vorsitz wurden mehrere Vorschläge für ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis zwischen Solidarität und Verantwortung, wie es vom Europäischen Rat gefordert worden war, geprüft, so beispielsweise unterschiedliche Formen der Solidarität, die unter Druck stehenden Mitgliedstaaten zu bieten wären und zu denen andere Mitgliedstaaten beitragen müssten, oder der Mechanismus für Verantwortung und Solidarität, der Beiträge aller Mitgliedstaaten extern, an den Außengrenzen der Union, und intern zusammenführen sollte.

Die Beratungen einschließlich der bilateralen Konsultationen, die der österreichische Vorsitz im Rahmen der Tour durch die Hauptstädte durchgeführt hat, brachten den rumänischen Vorsitz zu der Überzeugung, dass größere Fortschritte bei der Dublin-Reform auf kurze Sicht realistischerweise nicht zu erwarten sind, und daher konzentrierte er sich bei seinen Bemühungen vor allem darauf, die übrigen Dossiers im Bereich der Asylreform in der vorhandenen Zeit vor den bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament voranzubringen.

Der Ansatz des Vorsitzes, mit dem die Verhandlungen auf fachlicher Ebene, unterstützt durch die kontinuierliche Billigung des AStV, so weit wie möglich vorangebracht werden sollten, konnte die Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer jeweiligen nationalen Linie für den Paketansatz nicht ausräumen und wirkte sich auf den Verlauf der Diskussionen/Verhandlungen über die restlichen Vorschläge des GEAS-Reformpakets aus.

Zugleich befasste sich der Vorsitz bei verschiedenen Gelegenheiten mit den sich häufenden Fällen aus Seenot geretteter Migranten, indem er für Gelegenheiten zum Gedankenaustausch mit allen Mitgliedstaaten sorgte, um mögliche Lösungen für zeitweilige Regelungen für die Ausschiffung zu sondieren. Die Gespräche werden voraussichtlich fortgesetzt.

B. RICHTLINIE ÜBER DIE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

5. Dem estnischen Vorsitz wurde auf der Tagung des AStV vom 29. November 2017 mit breiter Unterstützung ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen erteilt. In der achten Trilog-Sitzung vom 14. Juni 2018 gelangten der Berichterstatter des Europäischen Parlaments und der damalige bulgarische Vorsitz zu einer vorläufigen Einigung. Der Wortlaut der vorläufigen Einigung wurde dem AStV auf seiner Tagung vom 20. Juni 2018 vorgestellt, erhielt jedoch nicht die erforderliche Unterstützung der Delegationen. Der österreichische Vorsitz setzte für Juli bilaterale Treffen mit allen Delegationen an und legte den Referenten auf dieser Grundlage zwecks Klärung der wichtigsten noch offenen Fragen mögliche Änderungen an der vorläufigen Einigung zur Prüfung vor.
6. Nach der Prüfung durch die Referenten legte der österreichische Vorsitz dem AStV am 21. November 2018 Kompromissänderungen¹ an der vorläufigen Einigung zur Billigung vor, um möglicherweise die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament fortsetzen zu können. Der österreichische Vorsitz stellte abschließend fest, dass auf fachlicher Ebene weitere Versuche unternommen werden sollten, um bei den Delegationen breitere Unterstützung zu finden.
7. Zu diesem Zweck hielt der rumänische Vorsitz weitere Konsultationen mit den Delegationen ab, die im Januar inhaltliche Bedenken vorgebracht hatten. Nach weiterer Prüfung gelangte der Vorsitz jedoch zu dem Schluss, dass keine zusätzlichen Änderungen zu den Kompromissänderungen, die dem AStV am 21. November 2018 vorgelegt worden waren, erforderlich sind. Am 23. Januar 2019 bestätigte der AStV die Unterstützung der vorgeschlagenen Änderungen², damit die Verhandlungen auf fachlicher Ebene mit dem Europäischen Parlament fortgesetzt werden können.
8. Nach ersten Gesprächen mit dem Europäischen Parlament wurde jedoch deutlich, dass das Europäische Parlament an der vorläufigen Einigung vom Juni 2018 festhält und die Verhandlungen nicht wiederzueröffnen wünscht.

¹ Dok. 13699/18

² Dok. 5458/19

C. ANERKENNUNGSVERORDNUNG

9. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Anerkennungsverordnung wurden im September 2017 aufgenommen. Der bulgarische Vorsitz gelangte am 14. Juni 2018 in der achten Trilog-Sitzung zu einer vorläufigen Einigung mit dem Europäischen Parlament. Der Wortlaut der vorläufigen Einigung wurde dem AStV auf seiner Tagung vom 19. Juni 2018 vorgelegt, erhielt jedoch nicht die erforderliche Unterstützung der Delegationen. Der österreichische Vorsitz hielt im Juli bilaterale Treffen mit jenen Mitgliedstaaten ab, die Bedenken gegenüber der vorläufigen Einigung hatten. Anschließend wurden neue, gezielte Kompromissvorschläge erörtert und dem Europäischen Parlament im Zuge eines Trilogs am 26. September 2018 vorgestellt. In diesem Trilog unterrichtete das Parlament den Vorsitz darüber, dass es grundsätzlich an der vorläufigen Einigung vom Juni festhält und vorerst nicht beabsichtigt, die Verhandlungen fortzusetzen. Diese Kompromissvorschläge wurden am 21. November 2018 dem AStV zur Billigung im Hinblick auf eine mögliche Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorgelegt; der Vorsitz gelangte jedoch zu dem Schluss, dass die Konsultationen auf Fachebene fortgesetzt werden sollten, um bei den Delegationen größere Unterstützung zu finden.
10. Zu diesem Zweck hielt der rumänische Vorsitz weitere bilaterale Gespräche ab und gelangte zu dem Schluss, dass keine Änderungen an den Kompromissänderungen, die dem AStV am 21. November 2018 vorgelegt worden waren, erforderlich sind. Am 23. Januar 2019 bestätigte der AStV die Unterstützung der vorgeschlagenen Änderungen³ im Hinblick auf die Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf fachlicher Ebene. In informellen Gesprächen mit dem Europäischen Parlament wurde jedoch deutlich, dass das Europäische Parlament zu der vorläufigen Einigung vom Juni 2018 steht und die Verhandlungen nicht wiederzueröffnen wünscht.

³ Dok. 5456/19

D. ASYLVERFAHRENSVERORDNUNG

11. Der Vorsitz setzte die Überprüfung der Asylverfahrensverordnung auf der Ebene der II-Referenten fort mit dem Ziel, so bald wie möglich einen Standpunkt des Rates festzulegen. Während die Mehrheit der Bestimmungen nur einiger weiterer Feinabstimmungen bedarf, gibt es doch noch zwei offene Fragen, bei denen sich eine Einigung als schwierig erweist: das Verfahren an der Grenze und seinen genauen Geltungsbereich sowie die Definition der 'rechtskräftigen Entscheidung' in Artikel 4 des Vorschlags. Es wurden vier Sitzungen der II-Referenten abgehalten, die sich auf den letzten Kompromissvorschlag des Vorsitzes für das Verfahren an der Grenze konzentrierten. Außerdem wurde eine Lesung des gesamten Texts vorgenommen, die es ermöglichte, Fortschritte beim Dossier zu erzielen und sich einer konsolidierten Fassung anzunähern, die dem AStV im März zur Information und möglicherweise zur weiteren Weichenstellung vorgelegt werden wird.

E. EURODAC-VERORDNUNG

12. Auf der Grundlage des erweiterten Mandats, das auf der Tagung des AStV vom 15. Juni 2017 gebilligt wurde, und nach der Abstimmung im LIBE-Ausschuss am 30. Mai 2017 wurden die interinstitutionellen Verhandlungen über die Neufassung der Eurodac-Verordnung im September 2017 aufgenommen. Am 14. Februar 2018 weitete der AStV das Verhandlungsmandat des Rates für die Eurodac-Verordnung aus, sodass es nun auch Fragen im Zusammenhang mit der Neuansiedlung abdeckt. Es fanden vier Trilog-Treffen unter estnischem Ratsvorsitz und zwei unter bulgarischem Vorsitz statt. In der Trilog-Sitzung vom 19. Juni 2018 konnten sich der bulgarische Vorsitz und der Berichterstatter bei den meisten noch offenen Punkten einigen. Jedoch behielt sich der Vorsitz in der Frage der Speicherdauer für Daten von Asylbewerbern seinen Standpunkt vor, solange in der Frage der "dauerhaften Zuständigkeit" in der Dublin-Verordnung nicht mehr Klarheit hinsichtlich des Zeitraums besteht. In derselben Trilog-Sitzung fand eine erste Erörterung der Bestimmungen zu Daten von neu angesiedelten Personen statt. Der Berichterstatter erklärte sich bereit, dem vom Rat verfolgten Ansatz in dieser Frage Rechnung zu tragen. Anschließend brachte das EP etliche rechtliche Bedenken über die Abnahme und Weitergabe biometrischer Daten im Neuansiedlungsverfahren zur Sprache. In der zweiten Jahreshälfte 2018 und Anfang 2019 fand eine Reihe von Fachsitzungen statt, um eine für die beiden Gesetzgeber annehmbare Lösung zu finden. In ihren Sitzungen vom 24. Januar und 4. Februar 2019 erörterten die II-Referenten die letzten Kompromissvorschläge des EP.

Da diese Vorschläge bei den Mitgliedstaaten auf eindeutige Ablehnung stießen, arbeitete der Vorsitz ein Kompromisspaket für die mit der Neuansiedlung zusammenhängenden Bestimmungen in Verbindung mit einer Speicherdauer von 10 Jahren aus. Das Kompromisspaket wurde von den JI-Referenten am 11. Februar und vom AStV am 15. Februar 2019 erörtert. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten konnte den Text des Vorsitzes zwar inhaltlich unterstützen, doch aufgrund des "Paketkonzepts" erteilte der AStV dem Vorsitz kein Mandat zur Aufnahme des Trilogs mit dem EP. Das EP wurde entsprechend informiert. Der Vorsitz berief für den 25. Februar 2019 eine Sitzung der JI-Referenten ein, um den letzten Kompromissvorschlag des EP vorzustellen. Die Mitgliedstaaten begrüßten zwar diesen letzten Vorschlag des EP, doch erteilten sie dem Vorsitz aus den oben bereits beschriebenen Gründen kein Mandat für die Fortsetzung der Verhandlungen mit dem EP.

F. EUAA-VERORDNUNG

13. Nachdem der Rat am 20. Dezember 2016 Einvernehmen über eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt hatte, nahm der maltesische Vorsitz im Januar 2017 die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf. Nach einer Reihe von Fachsitzungen und Trilog-Verhandlungen erreichte der maltesische Vorsitz während der Trilog-Verhandlungen am 28. Juni eine vorläufige Einigung über den verfügenden Teil des Textes. Der estnische Vorsitz setzte die Arbeit auf fachlicher Ebene fort, um die Erwägungsgründe des Textes mit dem verfügenden Teil des Vorschlags in Einklang zu bringen, und erzielte hierüber eine Einigung mit dem Europäischen Parlament. Unter estnischem Ratsvorsitz konnten auch genügend Zusagen für den Asyl-Einsatzpool eingeholt werden, der nun 500 Experten umfasst. Am 6. Dezember 2017 hat der AStV die vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über den Wortlaut des Vorschlags – mit Ausnahme des Texts in eckigen Klammern, der sich auf andere Vorschläge des GEAS-Pakets bezieht – zur Kenntnis genommen. Am 12. September 2018 legte die Kommission einen geänderten Vorschlag für die EUAA-Verordnung vor, der sich auf die vorläufige Einigung zwischen Parlament und Rat von 2017 stützt. Der geänderte Vorschlag baut auf der vorläufigen Einigung bezüglich der operativen und technischen Unterstützung auf, die es der Agentur erlaubt, das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder Teile des Verfahrens auf Verwaltungsebene unbeschadet der Zuständigkeit der nationalen zuständigen Behörden für die Entscheidung über die einzelnen Anträge durchzuführen.

Die Änderungen zielen auch darauf ab, die Komplementarität zwischen der Arbeit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der zukünftigen Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) zu gewährleisten, insbesondere bei der Entsendung von Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung. Unter österreichischem Vorsitz erfolgte am 25. September 2018 in der Gruppe "Asyl" eine erste Prüfung des geänderten EUAA-Vorschlags, die am 8. Oktober, 26. Oktober, 19. November 2018 und am 15. Januar auf Ebene der JI-Referenten fortgesetzt wurde. Am 23. Januar legte der Vorsitz dem AStV den geänderten Vorschlag vor und ersuchte um ein Mandat für Verhandlungen mit dem EP. Während der Beratungen im AStV war deutlich, dass die Kompromissvorschläge des Vorsitzes sowohl aus inhaltlichen Gründen als auch wegen des "Paketkonzepts" nicht hinreichend unterstützt wurden. Der Vorsitz setzte die Arbeiten auf fachlicher Ebene fort und berief für den 4. Februar eine Sitzung der JI-Referenten ein, in der ein überarbeiteter Kompromisstext erörtert wurde. Da sich die Haltung der Delegationen seit den letzten Beratungen nicht geändert hat, hielt der Vorsitz alle auf fachlicher Ebene bestehenden Möglichkeiten für ausgeschöpft.

G. NEUANSIEDLUNGSVERORDNUNG

14. Das Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wurde am 15. November 2017 angenommen. Die interinstitutionellen Verhandlungen wurden im Dezember 2017 aufgenommen und unter bulgarischem Vorsitz fanden 2018 sechs Trilog-Sitzungen statt, in denen bei den meisten Punkten des Vorschlags Fortschritte erzielt werden konnten. Am 13. Juni 2018 gelangten der Vorsitz und das Europäische Parlament zu einer weitgehenden politischen Einigung über die wichtigsten Komponenten der Verordnung. Der Wortlaut der vorläufigen Einigung wurde dem AStV auf seiner Tagung vom 20. Juni vorgelegt, erhielt jedoch nicht die erforderliche Unterstützung der Delegationen. Der österreichische Vorsitz hielt deshalb bilaterale Treffen mit jenen Mitgliedstaaten ab, die die vorläufige Einigung nicht unterstützen konnten. Auf der Grundlage dieser Gespräche wurden dem Parlament neue Kompromissvorschläge vorgelegt. Nach einer ersten fachlichen Trilog-Sitzung hat das Parlament jedoch informell angedeutet, dass es vorerst grundsätzlich an der vorläufigen Einigung festhält, die in der Trilog-Sitzung vom Juni erzielt wurde. Die JI-Referenten haben am 9. Oktober 2018 mögliche Kompromissänderungen erörtert, wobei sie sich auf die wichtigsten Bedenken konzentrierten, die die Mitgliedstaaten bei den bilateralen Treffen bekundet hatten.

Diese Kompromissvorschläge wurden am 21. November 2018 dem AStV zur Billigung im Hinblick auf eine mögliche Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorgelegt; der Vorsitz gelangte jedoch zu dem Schluss, dass die Konsultationen auf Fachebene fortgesetzt werden sollten.

Der AStV erörterte diese Kompromissvorschläge am 16. Januar 2019. Der Vorsitz stellte fest, dass zwar ein breiter Konsens zum Inhalt bestand, er ihn jedoch noch nicht in einem politischen Trilog mit dem Europäischen Parlament erörtern und den AStV konsultieren würde, bevor er einen politischen Trilog mit dem Europäischen Parlament über die restlichen Fragen aufnehmen würde, die von der unter dem bulgarischen Vorsitz erzielten vorläufigen Einigung ausgenommen geblieben waren.

Was die von der vorläufigen Einigung ausgenommenen Bestimmungen anbelangt, erörterten die JI-Referenten am 18. Dezember 2018, 15. und 25. Januar 2019 mögliche Kompromissänderungen, die mit dem Europäischen Parlament weiter zu erörtern wären. Am 30. Januar 2019 beriet der AStV über diese Änderungen, und der Vorsitz gelangte zu dem Schluss, dass er trotz Einvernehmen in der Sache noch keinen politischen Trilog mit dem Europäischen Parlament darüber aufnehmen würde.

Nach informellen Fachberatungen mit dem Europäischen Parlament beschloss der Vorsitz, einige neue Kompromissvorschläge zu den wichtigsten Bedenken, die die Mitgliedstaaten im Juni bekundet hatten, vorzulegen und zu prüfen, ob über den gesamten Text ein politischer Trilog mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden könnte. Diese Kompromissänderungen wurden am 11. Februar von den JI-Referenten erörtert.

Am 15. Februar 2019 erörterte der AStV erneut die von der vorläufigen Einigung ausgenommenen Bestimmungen und die neuen Kompromissvorschläge betreffend die wichtigsten Bedenken, die die Mitgliedstaaten im Juni 2018 bekundet hatten. Obwohl die Mehrheit der Mitgliedstaaten den Text des Vorsitzes inhaltlich unterstützen konnte, erteilte der AStV aufgrund des "Paketkonzepts" dem Vorsitz kein Mandat zur Aufnahme des Trilogs mit dem EP. Der Vorsitz unterrichtete das Europäische Parlament entsprechend.